

Wichtige Änderungen in der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2005

Merkblatt zur Weiterleitung an die versicherten Personen

<p>1. BVG-Revision</p>	<p>Ab 1. Januar 2005 tritt die 1. BVG-Revision in Kraft. Hier die wichtigsten gesetzlichen Änderungen im Obligatorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion des Koordinationsabzuges - Gleiche Altersstaffelung für Mann und Frau bei der Sparskala - Einführung von Viertel- und Dreiviertel-Invalidenrenten 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Rentenalters bei Frauen auf Alter 64 - Stufenweise Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes von 7,2% auf 6,8% innerhalb von zehn Jahren - Gleichstellung von Mann und Frau durch die Einführung einer Witwerrente analog der Witwenrente (Ehegattenrente) 																		
<p>Was heisst das für Sie?</p>	<p>Der Tarif der Winterthur Leben wird per 1. Januar 2005 nicht verändert. Die 1. BVG-Revision bringt den Versicherten jedoch diverse Leistungserweiterungen (Einführung Witwerrente, höheres Rentenalter Frauen, tieferer Koordinationsabzug, tiefere Eintrittsschwelle, etc.), welche - gesetzlich vorgegeben - zu versichern sind. Dieses erweiterte Leistungspaket</p>	<p>verursacht einen höheren Gesamtaufwand. Die für Sie relevanten Daten entnehmen Sie bitte Ihrem persönlichen Ausweis, dem Vorsorgeplan und dem Vorsorgereglement. Dieses finden Sie unter www.wincoLink.ch / wincoLink-print. Weitere Informationen zur 1. BVG-Revision finden Sie auch unter www.winterthur-leben.ch/bvg-revision.</p>																		
<p>Anpassung der Zinssätze</p>	<p>Im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge werden die Altersguthaben ab 1. Januar 2005 mit dem BVG-Zinssatz von 2,5% verzinst. Dieser Satz wurde vom Bundesrat festge-</p>	<p>setzt. Der für das überobligatorische Altersguthaben gültige Zinssatz ist auf dem Persönlichen Ausweis aufgeführt.</p>																		
<p>Was heisst das für Sie?</p>	<p>Mit der Anwendung der neuen Zinssätze per 1. Januar 2005 erhöhen sich Ihre voraussichtlichen Altersleistungen. Die bis zum 31. Dezember 2004 angesparten Altersguthaben erfahren durch diese Zinsanpassung keine Änderung.</p>	<p>Falls die Risikoleistungen für Invalidität und Tod von den voraussichtlichen Altersleistungen abhängig sind, erhöhen sich als Folge der Zinssatzerhöhung auch diese Leistungen.</p>																		
<p>BVG-Grenzbeträge</p>	<p>Die vom Bundesrat bestimmte Erhöhung der maximalen AHV-Altersrente hat Auswirkungen auf die BVG-Grenzwerte, da die erste und zweite Säule miteinander koordiniert werden.</p>	<p>Zudem wird die Eintrittsschwelle sowie der Koordinationsabzug im Zuge der 1. BVG-Revision angepasst. Die BVG-Grenzwerte lauten ab 1. Januar 2005 wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="1037 1456 1548 1668"> <thead> <tr> <th></th> <th>Beträge 2004</th> <th>Beträge 2005</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Eintrittsschwelle</td> <td>CHF 25'320.-</td> <td>19'350.-</td> </tr> <tr> <td>Minimal versicherter Lohn</td> <td>CHF 3'165.-</td> <td>3'225.-</td> </tr> <tr> <td>Maximal anrechenbarer Jahreslohn</td> <td>CHF 75'960.-</td> <td>77'400.-</td> </tr> <tr> <td>Koordinationsabzug</td> <td>CHF 25'320.-</td> <td>22'575.-</td> </tr> <tr> <td>Maximal versicherter Lohn</td> <td>CHF 50'640.-</td> <td>54'825.-</td> </tr> </tbody> </table>		Beträge 2004	Beträge 2005	Eintrittsschwelle	CHF 25'320.-	19'350.-	Minimal versicherter Lohn	CHF 3'165.-	3'225.-	Maximal anrechenbarer Jahreslohn	CHF 75'960.-	77'400.-	Koordinationsabzug	CHF 25'320.-	22'575.-	Maximal versicherter Lohn	CHF 50'640.-	54'825.-
	Beträge 2004	Beträge 2005																		
Eintrittsschwelle	CHF 25'320.-	19'350.-																		
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'165.-	3'225.-																		
Maximal anrechenbarer Jahreslohn	CHF 75'960.-	77'400.-																		
Koordinationsabzug	CHF 25'320.-	22'575.-																		
Maximal versicherter Lohn	CHF 50'640.-	54'825.-																		
<p>Was heisst das für Sie?</p>	<p>Die Reduktion des Koordinationsabzuges kann zu einer Erhöhung des versicherten Lohnes</p>	<p>führen und damit zu einer entsprechenden Erhöhung der Leistungen und Beiträge.</p>																		
<p>Personalvorsorge-Kommission</p>	<p>Ein Vorsorgewerk ist ein rechnungsmässig separat geführter Teil einer Sammelstiftung. Dieses wird durch eine Personalvorsorge-Kommission (PVK) geführt, die sich paritätisch aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-</p>	<p>vertretern zusammensetzt. Die Personalvorsorge-Kommission (PVK) ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge.</p>																		
<p>Was heisst das für Sie?</p>	<p>Informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber über die Zusammensetzung der Personalvorsorge-Kommission Ihres Vorsorgewerkes. Beachten Sie bitte, dass bei sehr kleinen Vorsorgewerken</p>	<p>keine Personalvorsorge-Kommissionen gebildet wird, da die Entscheide direkt durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefällt werden.</p>																		